Merkblatt „Buchmacherangelegenheiten“

Rechtsgrundlage für die Zulassung als Buchmacher ist das Rennwett- und Lotteriegesetz vom 08.04.1922 (RGBl. I S. 335, 393) in der zurzeit gültigen Fassung. Weitere Rechtsgrundlagen sind in der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotteriegesetzes und dem Glücksspielstaatsvertrag 2021 vom 29.10.2020 in seiner zurzeit gültigen Form zu finden.

Die Erlaubnis zur Ausübung des Buchmachergewerbes wird auf Antrag durch die Bezirksregierung (Zulassungsbehörde), in deren Bezirk der Buchmacher seine Tätigkeit ausüben will, für ein oder mehrere Kalenderjahr(e) erteilt und kann jederzeit beschränkt oder widerrufen werden.

Für die Zulassung von Buchmachern in Nordrhein-Westfalen – dies können auch juristische Personen des Privatrechts sein – gilt Folgendes:

1 Die Zulassung von Buchmachern ist auf höchstens 3 Jahre zu befristen. Bei der erstmaligen Zulassung eines Buchmachers ist die Befristung von 1 Jahr vorzusehen. Nach Ablauf dieser Befristung bedarf es zur Weiterzulassung entsprechender Verlängerungsanträge.

2 Der Buchmacher, dem die Erlaubnis zum Abschluss von Wetten erteilt ist, kann Wetten jeder Art abschließen, die sich auf öffentliche Leistungsprüfungen für Pferde beziehen. Im Übrigen richtet sich der Abschluss der Wetten nach den für das Land Nordrhein-Westfalen zugelassenen Wettbestimmungen.

3 Die Erlaubnis wird nur für bestimmte bezeichnete Geschäftsräume erteilt.

4 Die Erlaubnis kann auch für den Buchmacherstand auf einer bestimmten Rennbahn erteilt werden.

5 Für die Erteilung wird eine Verwaltungsgebühr gemäß der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW mit den dazugehörigen Tarifstellen erhoben.

Antragsunterlagen/Nachweise

Für die Entscheidung über einen Antrag werden folgende Unterlagen benötigt:

- Ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) (nicht älter als drei Monate) – bei juristischen Personen von der/den für sie handelnden Person (en)

- Auszug aus dem Gewerbezentralregister für den Buchmacher und bei juristischen Personen von der/den für sie handelnden Person(en)

- Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Buchmachergewerbe (auch als Buchmachergehilfe eines zugelassenen Buchmachers). Der Antragsteller kann den Nachweis fachlicher Eignung auch auf andere Weise erbringen, in diesem Fall ist eine Stellungnahme des Deutschen Buchmacherverbandes einzuholen.

- Unbedenklichkeitsbescheinigung des örtlich zuständigen Finanzamtes (auch für handelnde Personen) und des für die Rennwettsteuer zuständigen Finanzamtes

- Der Nachweis eines Eigenkapitals in Höhe von 25.000,00 Euro. Dabei hat der Antragsteller nachzuweisen, dass es sich hierbei auch nicht teilweise um geliehenes Geld oder um Kapital aus einer Teilhaberschaft Dritter handelt.
  Bei juristischer Person: Gesellschaftervertrag, Handelsregister-Auszug

- Grundrisszeichnung der Wettannahmestelle(n) für dieses Geschäftslokal

- Sozialkonzept gemäß § 6 Glücksspielstaatsvertrag 2021. Ferner ist mir gegenüber der Nachweis der Schulung (z.B. durch Teilnahmebescheinigungen) zu erbringen

- Bei beantragten Buchmachergehilfen ist für diese ein Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde (Belegart O) (nicht älter als drei Monate) einzureichen.

Der Buchmacher hat für seine Person und für jede Person, die ihn bei Abschluss oder Vermittlung von Wetten vertreten kann (konzessionierter Buchmachergehilfe) eine Sicherheit zu hinterlegen. Diese Sicherheit haftet u. a. für Steueransprüche und Forderungen aus dem Wettgeschäft.

Die Höhe der zu hinterlegenden Sicherheit beträgt in Nordrhein-Westfalen in der Regel für jede Buchmacher-Wettannahmestelle 2.500,- Euro und für jeden Buchmachergehilfen 500,- Euro.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Anträgen auf Erteilung einer Buchmachererlaubnis hinsichtlich der Zuverlässigkeit weitergehende Ermittlungen geführt werden können.